



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Schulverein des Hölty-Gymnasiums in Celle“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Celle.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung in vertrauensvoller Zusammenarbeit von Eltern, Lehrerinnen und Lehrern und Schülerinnen und Schülern am Hölty-Gymnasium in Celle.
- (2) Im Einzelnen verfolgt der Verein folgende Ziele:
Z.B.: Förderung sozialer Fähigkeiten, bessere Integration von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Kulturen, Unterstützung von Familien mit geringerem Einkommen bei schulischen Aktivitäten, Gewalt- und Konfliktprävention, Entwicklung der musisch-künstlerischen Fähigkeiten, Stärkung der MINT-Fächer.
- (3) Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch Aktivitäten wie Projekte und Arbeitsgemeinschaften, Förderung schulischer Veranstaltungen, Förderung von Klassenfahrten und Exkursionen, Theaterprojekte, Musikprojekte, Technik-AG etc.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke ausgegeben werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - Erziehungsberechtigte der Schülerinnen und Schüler
 - Lehrerinnen und Lehrer des Hölty
 - Ehemalige Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler
 - Freunde und Förderer des Hölty-Gymnasiums.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch schriftliche Austrittserklärung,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.

Das Ende der Mitgliedschaft wird zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres wirksam.

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Widerspruch beim Vorstand einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf den bevorstehenden Ausschluss aus dem Verein hinweisen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und in einer Summe bis zum 15. März des laufenden Jahres zu zahlen. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Beim Ausscheiden eines Mitglieds ist der Beitrag für das laufende Jahr voll zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden,

sowie dem erweiterten Vorstand aus

- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer,
- einem weiteren Beisitzer,
- der Schulleitung des Hölty-Gymnasiums und
- dem oder der Vorsitzenden des Schulelternrates

Der Leiter oder die Leiterin des Hölty-Gymnasiums und der oder die Vorsitzende des Schulelternrates gehören kraft Amtes dem erweiterten Vorstand an.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten. Die Vertretungsmacht ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften von mehr als 300 € die beiden Vorsitzenden nur gemeinschaftlich handeln dürfen. In diesen Fällen ist der erweiterte Vorstand zu informieren.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode berufen.

(3) Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen in schriftlicher Form über die Hölty-Homepage und die Cellesche Zeitung einberufen.
- (2) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich ist.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter, der von der Mitgliederversammlung zu wählen ist, unterschrieben wird.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Buchhaltung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins. Sie können Zwischenprüfungen vornehmen.
- (2) Sie erstatten Bericht an den Vorstand und die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landkreis Celle.



N. Berry-Laukart
1. Vorsitzende

Celle, 04.06.2015